

# Satzung

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**BUDNIANER HILFE e. V.**“. Als rechtsfähiger Verein ist er in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

## § 2

### Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendfürsorge und der Altersfürsorge sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. Diese Zwecke werden verwirklicht zum einen durch die ideelle und materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts insbesondere durch die Hingabe von Vereinsmitteln zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zu den vorstehend aufgeführten steuerbegünstigten Zwecken und zum anderen durch die ideelle und materielle Unterstützung von bedürftigen Personen i. S. d. § 53 AO insbesondere durch die Hingabe finanzieller Hilfen.

## § 3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Verein oder ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Kalendermonats zulässig ist.

- durch Ausschluss aus dem Verein
- bei natürlichen Personen mit dem Tode oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
- bei juristischen Personen mit dem Erlöschen oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit

Natürliche und juristische Personen Fördermitglieder des Vereins werden.

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

Mitglieder können, auf Beschluss des Vorstandes, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise gegen die Satzung, die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen haben.

Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## **§ 6**

### **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:

- ersten Vorsitzenden
- zweiten Vorsitzenden (zugleich Schriftführer)
- dritten Vorsitzenden (zugleich Kassenwart)
- drei weiteren Vorstandsmitgliedern in stellvertretender Funktion.

Die vorstehend genannten Personen bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Verein wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet eines der ersten drei Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand aus den Stellvertretern einen Ersatz für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglied im Verein sein. Auch juristische Personen können zum Vorstand des Vereins bestellt werden und üben die Vorstandstätigkeit durch das Vertretungsorgan der jeweiligen juristischen Person aus.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Wenn der Tätigkeitsumfang des Vereins dies erfordert, kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied zum hauptamtlichen Vorstand bestellen. Mit diesem hauptamtlichen Vorstand kann der Verein einen Dienstvertrag

im Sinne des § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuches schließen. Ressortzuteilungen innerhalb des Vorstands sind zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden.

Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschluss Sache zustimmen. Übermittlungen im Wege der elektronischen Telekommunikation sind zulässig. Ebenso sind Beschlussfassungen auf diesem Wege zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten, die dem Vorstand untersteht und nach seinen Weisungen tätig wird. Die Anstellung von Mitarbeitern ist zulässig.

Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Dem ehrenamtlichen Vorstand und den besonderen Vertretern wird über die gesetzlichen Regelungen der §§ 31a, 31b BGB hinaus eine Haftungsbeschränkung auch für grob fahrlässiges Verhalten gewährt; insoweit wird nur für vorsätzliches Verhalten gehaftet.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder per Email einzuberufen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte postalische Adresse, eine Einladung per Email in Textform an die zuletzt in Textform mitgeteilte Email-Adresse.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einem Mitglied dürfen maximal drei Stimmen übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.

Die Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der durch den Vorstand bestimmt wird.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über Beschwerden eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
- Wahl der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- sämtliche sonstige der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, für eine Änderung des Vereinszwecks bedarf es, entgegen der gesetzlichen Regelungen in § 33 Abs. 1 BGB ebenfalls lediglich einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Vereinsmitglieder.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorstand und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 20.01. eines Jahres im Voraus zur Zahlung fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Beitrag nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen. Ein Ausschluss aus dem Verein kann auch dann vollzogen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

## **§ 9**

### **Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, für zwei Jahre zu wählen. Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich unvermutet Prüfungen vorzunehmen und bei Beanstandung den Vorstand zu benachrichtigen. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht vorzulegen.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins / Anfall des Vereinsvermögens**

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden der Mitgliederversammlung. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Voraussetzung für eine wirksame Beschlussfassung ist, dass mindestens 50 Prozent der Mitglieder per Email oder auf dem Postwege erreicht werden. Als erreicht gilt jedes Mitglied, von dem nicht innerhalb von 2 Wochen nach Versand der Ankündigung eine Benachrichtigung per Email oder per Post eingeht, dass die Einladung nicht zustellbar war.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendfürsorge und der Altersfürsorge sowie die Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung von bedürftigen Personen i. S. v. § 53 AO.

Fassung gem. Vereins-Jahreshauptversammlung vom 11.6.2020